

# Lohnausweis/Lohnbescheinigung (L 17) 2017

## Hinweise für die Ausfertigung

Lohnausweise/Lohnbescheinigungen (Formular L 17) können elektronisch (auch von ausländischen Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern) über die Datenschiene der Sozialversicherung (ELDA - Elektronischer Datenaustausch mit den österreichischen Sozialversicherungsträgern) übermittelt werden. Ausführliches Informationsmaterial zur elektronischen Übermittlung über ELDA, die nötigen Anmeldeformulare und erforderlichenfalls das „Erfassungsprogramm für Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber“ finden Sie im Internet unter [www.elda.at](http://www.elda.at).

### Lohnausweise/Lohnbescheinigungen sind insbesondere von folgenden Personengruppen zu übermitteln:

- **Grenzgänger im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4 lit. g Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988)**
- **für Beschäftigte bei einer ausländischen Arbeitgeberin/einem ausländischen Arbeitgeber (ohne Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug in Österreich), aber nicht Grenzgänger**
- **für Beschäftigte bei einer in Österreich bestehenden ausländischen diplomatischen Vertretungsbehörde (Sur-Place-Personal)**
- **für Bezieherinnen/Bezieher ausländischer Pensionen für die aufgrund eines geltenden Doppelbesteuerungsabkommens das Besteuerungsrecht Österreich zusteht**

### Beachten Sie bitte:

Sämtliche Beträge sind in **Euro** anzugeben. Eine Umrechnung in Euro hat grundsätzlich zum Umrechnungskurs des Zahlungs-/Überweisungstages zu erfolgen. Es bestehen aus Vereinfachungsgründen jedoch keine Bedenken, wenn zur Berücksichtigung allfälliger Wechsel- und Bankgebühren ein Abschlag von 1,5 % gemacht wird. Eine **Tabelle** dieser so ermittelten Steuerwerte wird jahresweise unter der Bezeichnung „**L 17b**“ veröffentlicht. Die Veröffentlichung kann frühestens Mitte Jänner des jeweiligen Folgejahres erfolgen.

Beziehen sich die Angaben nicht auf das ganze Kalenderjahr, soll die Umrechnung zum konkreten Tageskurs erfolgen. Es bestehen auch in diesem Fall keine Bedenken, einen wie oben beschrieben einheitlichen Wert zu ermitteln, wobei die für die betreffenden Monate veröffentlichten Referenzkurse der EZB zu Grunde gelegt werden können (<http://www.oenb.at/> > Statistik und Melderservice > Statistische Daten > Zinssätze und Wechselkurse > Wechselkurse > Referenzkurse der EZB).

### Unter den angeführten Kennzahlen sind folgende Beträge auszuweisen:

#### 4. KZ 350

Bruttobezüge, einschließlich sämtlicher Zuschläge und Zulagen, Sonderzahlungen, Kurzarbeit, Altersteilzeit, Abfertigungen und Abfindungen, Pensionsabfindungen, einschließlich Entgelte für Tätigkeiten, die außerhalb des Staates der Dienstgeberin/des Dienstgebers erbracht wurden, beispielsweise:

- Wechselschichtprämien
- Sachbezug Kfz
- Unterkunfts- und Verpflegungskosten
- Sparzulagen
- Ortszuschläge
- Fahrgeldentschädigungen
- freiwillige Beiträge der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers zur Krankenkasse

Hinweis: Gesetzliche Kinderzulagen zählen nicht zu den Bruttobezügen.

#### 4.1 KZ 354

(Normale) Überstundenzuschläge: Die ersten zehn Überstunden im Monat im Ausmaß von höchstens 50% des Grundlohnes bis zu einem monatlichen Höchstausmaß von 86 Euro sind steuerfrei.

#### 4.2 KZ 394

Sonn-, Feiertags- und Nacharbeitszuschläge (einschließlich Überstundenzuschläge) und/oder Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage: Steuerfrei sind max. 360 Euro monatlich.

Überwiegende Nacharbeit (Nachschicht 19.00 bis 07.00 Uhr) im Monat: der Freibetrag von 360 Euro monatlich erhöht sich auf max. 540 Euro monatlich.

Unter Nachtzeit im steuerlichen Sinn versteht man den Zeitraum zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr; begünstigt sind nur Zuschläge für Arbeitsstunden, die während einer zusammenhängenden Nacharbeitszeit von mindestens drei Stunden (Blockzeit) geleistet werden; z.B. Schichtzulagen (im Pflegedienst). Die auf die Nachtzeit entfallende Schichtzulage ist dann als begünstigter Nacharbeitszuschlag zu behandeln, wenn die Blockzeit erfüllt ist.

#### 4.3 KZ 351

Bezüge, die neben dem Arbeitslohn nicht monatlich laufend gewährt werden, z.B. Urlaubsgelder, Weihnachtsgelder, Gratifikationen, Erfolgsbeteiligungen, Treueprämien, Leistungsanteile, Jubiläumszuwendungen, Ferienzulagen, Partizipationen, Bonusse, Provisionen, Zuschüsse zu einem Mitarbeiterinnendarlehen/Mitarbeiterdarlehen, Prämien, u.ä.

#### 4.4 Kurzarbeit

Beträge, die die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber im Fall der Kurzarbeit der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer aufstockt und von öffentlichen Kassen erstattet bekommt („Lohnausgleich“).

## **4.5 Altersteilzeit**

Beträge, die die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber im Fall der Altersteilzeit der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer aufstockt und von öffentlichen Kassen erstattet bekommt („Lohnausgleich“).

## **4.6 KZ 352**

Zuwendungen, die bei Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt werden (Abfertigungen bzw. Abfindungen)

## **4.7 KZ 356**

Pensionsabfindungen Arbeitgeberin/Arbeitgeber

Durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber ausbezahlte Pensionsabfindungen (Firmenpension).

## **4.8 KZ 738**

Pensionsabfindung Pensionskasse

Abfindungen von Pensionskassenleistungen oder von Leistungen einer betrieblichen Kollektivversicherung.

Pensionsabfindungen sind mit dem halben Steuersatz zu versteuern, wenn ihr Barwert den im § 1 Abs. 2 Z1 Pensionskassengesetz genannten Auszahlungsbetrag nicht übersteigt.

## **4.9 Sozialplanzahlungen**

Bezüge, die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Rahmen von Sozialplänen als Folge von Betriebsänderungen anfallen.

## **4.10 Bezüge für Tätigkeiten, die außerhalb des Staates der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers ausgeübt wurden**

Falls die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer in mehreren Staaten tätig war, bitte eine Aufstellung nach Staaten getrennt beilegen.

## **4.11 Bezüge aus einer begünstigten Auslandstätigkeit nach § 3 Abs. 1 Z 10 EStG**

Nur laufende Bruttobezüge

## **Einkünfte aus der Verwertung von Erfindungen**

Für Einkünfte aus der Verwertung von Erfindungen, die nach patentrechtlichen Bestimmungen geschützt sind (Patenterteilung iSd Patentrechts) ermäßigt sich der Steuersatz auf die Hälfte des auf das gesamte Einkommen anfallenden Durchschnittssteuersatzes. Diese Begünstigung steht nur der Erfindern/dem Erfinder zu. Die Einkünfte sind im Formular E1 unter der KZ 423 anzugeben.

## **5. Einbehaltene Sozial(versicherungs)beiträge**

### **5.1 KZ 357**

Einbehaltene, auf den laufenden Bezug entfallende (Pflicht-)Beiträge zu einer in- und ausländischen gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Lohnausfallversicherung (einschließlich Pflegeversicherung) sowie zur Renten- und Arbeitslosenversicherung; z.B. AHV (Alters- und Hinterbliebenenversicherung), ALV (Arbeitslosenversicherung), NBU (Nichtberufsunfallversicherung), KV (Krankenversicherung), SUVA (Schweizer Unfallversicherungsanstalt), usw.

### **5.2 KZ 347**

Einbehaltene, auf Sonderzahlungen (gemäß Kennzahl 351) entfallende (Pflicht-)Beiträge

- zu einer in- und ausländischen gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Lohnausfallversicherung (einschließlich Pflegeversicherung)
- zur Renten- und Arbeitslosenversicherung

### **5.3 KZ 736**

Einbehaltene Sozial(versicherungs)beiträge für Abfertigungen und Abfindungen gemäß Kennzahl 352

### **5.4 KZ 737**

Einbehaltene Sozial(versicherungs)beiträge für Pensionsabfindungen (Arbeitgeberin/Arbeitgeber) gemäß Kennzahl 356

### **5.5 KZ 739**

Einbehaltene Sozial(versicherungs)beiträge für Pensionsabfindungen (Pensionskasse) gemäß Kennzahl 738

## **6. KZ 358**

Einbehaltene Steuer (Grenzgänger) bzw. Quellensteuer, ausländische Lohnsteuer

## **7. Im Bruttolohn (Kennzahl 350) nicht enthalten:**

**7.1** Spesenersätze und Reisekostenvergütungen, z.B. unentgeltlich überlassene Arbeitskleidung, Tages- und Nächtigungsgelder, Kilometergelder.

**7.2** Von der Arbeitgeberin/Vom Arbeitgeber übernommene Beiträge zur Alters- und Zukunftsvorsorge der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers, z.B. Umlagen und Beiträge zur Zusatzversorgungskasse, Zuflüsse aus Winterbauumlagen.

**7.3** Anzahl der Monate, die die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer von der Wohnung zur Arbeitsstätte im Werkverkehr befördert wurde